

Gemeinde Buchhorst

5. Änderung des Flächennutzungsplans „Kieswerk/ Recyclinganlage“

Begründung

Stand Vorentwurf: 25.02.2022



Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg. Topographische Geobasisdaten. Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

— Lage des Änderungsbereiches

ohne Maßstab



Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und -ziele	4
2	Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung	6
3	Zu beachtende Plangrundlagen	7
3.1	Regionalplan Fortschreibung 1998	7
3.2	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Neuaufstellung 2020.....	10
3.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	14
4	Darstellungen im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung.....	14
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
6	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	16
7	Quellenverzeichnis.....	17

Anlage 1

Brutvogelbestandsaufnahme Betriebsgelände Kieswerk Buchhorst Kreis Herzogtum Lauenburg. Auftraggeber: Kieswerk Menneke Karls GmbH); erarbeitet: Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung, Stand: 22.07.2021

Anlage 2

Plandarstellung Kiesabbau Basedow Antrag auf Kies-Nassabbau, Abgrabungsgewässer Basedow 1 und Basedow 2, Abbau- und Renaturierungsplan. Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009, Kreis Herzogtum Lauenburg - Untere Wasserbehörde -

1 Planungsanlass und -ziele

Auf dem Gebiet der Gemeinde Buchhorst, zwischen L 200 im Westen und Elbe-Lübeck-Kanal im Osten, unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Am Langen Berg“ werden bereits seit Jahrzehnten ein Kiesabbau sowie auch eine Recyclinganlage der Fa. Kieswerk Menneke Karls GmbH, GF Marco Karls: Stefan Karls, Bundesstraße 39, 21382 Brietlingen, vormals: Kieswerk Menneke, Inh. Henri Karls, Bundesstraße 39, 21382 Brietlingen, seit den 1970er Jahren betrieben.

Die Nassauskiesung fand im Änderungsbereich und findet in seinem Umfeld statt, unterschiedliche Teilflächen in Anspruch nehmend, beginnend auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.1987 (Ergänzung am 17.08.1992).

In diesem Zeitraum erfolgte und erfolgt Abbaugeschehen auf den Flurstücken 3 bis 10, 11/1, 11/4 und 12 der Flur 2 in der Gemarkung Buchhorst (Bereich des Abgrabungsgewässers Buchhorst 1) sowie den Flurstücken 38/1 und 42 (südlich der Gemeindestraße, Bereich des Abgrabungsgewässers Buchhorst 2 und 3). Im Rahmen der Planfeststellungsbeschlüsse wurde überwiegend im Bereich der Stecknitz-Delvenau-Niederung auch die externe Kompensation, in Höhe von 30,3 ha als Extensivierung der Grünland-Nutzung auf bisher intensiv genutzten Grünland auf Niedermoor, überwiegend für die Nass-Auskiesung der Flurstücke 38/1 und 42, geregelt.

Nach Herstellung der Abgrabungsgewässer „Buchhorst 1“, „Buchhorst 2“ und „Buchhorst 3“ (vgl. Anlagen 2, Plandarstellung Kiesabbau Basedow Antrag auf Kies-Nassabbau zum Planfeststellungsbeschluss 2009) sind diese inzwischen rekultiviert worden und die Rekultivierung ist vom Kreis Herzogtum-Lauenburg abgenommen worden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 regelte auch die zeitlich befristete Nutzung der südlichen Teilfläche der Flurstücke 1 und 2 zur Trocknung des auf den Flurstücken 38/1 und 42 anfallenden moorigen Oberbodens. Da dieser nicht wieder in die Abbaugewässer eingebracht werden darf, sollte er als Wirtschaftsgut vermarktet werden. Die Vermarktung war jedoch nicht erfolgreich. Auf der Basis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den Behörden des Kreises soll der zwischengelagerte Moorboden in ein Sicherungsbauwerk umgelagert werden, um etwaige Auswirkungen sulfatsauren Moorbodens auf die Umgebung zu vermeiden. Die Untere Bodenschutzbehörde hat mit einer Verbindlichkeitserklärung und den im Jahr 2021 aufgestellten Sanierungsplan „Sicherungsbauwerk Moorboden“ im Bereich der Flurstücke 1 und 2 gemäß § 13 Bodenschutzgesetz für verbindlich erklärt. Die Arbeiten zur Erstellung des Sicherungsbauwerkes haben 2021 begonnen.

In der Zwischenzeit beantragte die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH die Ausdehnung der Nass-Auskiesung auf die vorhandene Lagerstätte im Bereich der Gemeinde Basedow (Abgrabungsgewässer „Basedow 1“ auf den Flurstücken 1, 2, 3 und 4, Flur 8 der Gemarkung Basedow sowie Flurstück 14/1, Flur 2, Gemarkung Buchhorst sowie Abgrabungsgewässer „Basedow 2“ auf den Flurstücken 12 und 14, Flur 8 der Gemarkung Basedow). Die Nass-Auskiesung auf dem Flurstück 4 (Teil von „Basedow 1“) ist noch nicht begonnen worden.

Neben den Bodenabbauvorhaben erfolgte mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 die „Einbeziehung der mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979 genehmigten Brech- und Klassifizierungsanlage mit der Maßgabe, dass untergeordnete Mengen bis maximal 30% des zu brechenden, zu klassifizierenden, nichtnatürlichen Materials extern angeliefert werden können“.

Diese Brech- und Klassifizierungsanlage befand und befindet sich auf dem Betriebsgelände des Kieswerks Buchhorst, welches dem Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung entspricht. Hier wird weiterhin der im Rahmen der Nassauskiesung gewonnene Kies fraktioniert.

Die Brechanlage diente und dient zur Brechung der bei der Nassauskiesung anfallenden Natursteine. In einer Nebenbestimmung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses wurden zusätzlich die extern angelieferten Abfallarten bestimmt:

„4.10.1 In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle angenommen werden:

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallart</u>
31409	Bauschutt (Nichtbaustellenabfälle)
31410	Straßenaufbruch

<u>EAK-Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallart</u>
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170302	Asphalt, teerfrei

Die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH verfügt im Abstand von ca. 800 m zum Änderungsbe-
reich über eine eigene Schiffsverladestelle am Elbe-Lübeck-Kanal, über die z.T. die Vermark-
tung des gewonnenen und aufbereiteten Kieses erfolgt.

Nun hat die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH mit Schreiben vom 04.12.2020 fristgerecht
die Verlängerung der Nass-Auskiesung und der Nutzung des Betriebsgeländes Kieswerk Buch-
horst bis zum 31.12.2028 beantragt. Der Kreis Hztm. Lauenburg duldet den weiteren Abbau bis
zur Entscheidung über den Verlängerungs-Antrag.

Die genehmigte Brech- und Klassifizierungs-Anlage wird durch den Beschluss vom 27.10.2009
ebenfalls bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst wird auf der Grundlage der Genehmigung des
LLUR S-H vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019, betrieben. Aufgrund des Antrages der
Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH vom 23.12.2020, diese Genehmigung zu verlängern, hat
das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) mit
Schreiben vom 06.10.2021 (Az.: LLUR732-53019900001) das Ergebnis seiner Prüfung der pla-
nungsrechtlichen Zulässigkeit mitgeteilt und gefordert, für den Standort des Kieswerkes Buch-
horst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Brech- bzw. Recycling-Anlage zu
schaffen.

Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit stellte das LLUR fest „dass sich
das Betriebsgelände im Außenbereich befindet und die beantragte Anlage als sonstiges
Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB eingestuft wird. Das erforderliche Einvernehmen
nach § 36 BauGB wurde vom Amt Lüttau erteilt.“ Das Landesamt kommt zu dem Schluss, dass
es sich bei dem Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall“
nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB handelt, son-
dern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches nur im Einzelfall zugelas-
sen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beein-
trächtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt das LLUR fest, dass die Erschließung als gesichert bewertet werden kann. Es kann
jedoch nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträch-
tigt, da es der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst aus dem Jahr
1985 entgegensteht. Der Flächennutzungsplan ist somit zu ändern.

Daraufhin ist die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH an die Gemeinde Buchhorst / das Amt
Lüttau herangetreten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchhorst hat am 07.12.2021
den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kies-
werk / Recyclinganlage“ gefasst.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich liegt zwischen der L 200 im Westen und dem Elbe-Lübeck-Kanal im Osten, unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Am Langen Berg“, über die er erschlossen wird.

Er umfasst lediglich das Betriebsgelände der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst mit einer Größe von ca. 5,2 ha. Dabei werden die südlichen Teilflächen der Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/4 sowie das Straßenflurstück 56 der Flur 2 in der Gemarkung Buchhorst einbezogen, die nicht zu dem Abgrabungsgewässer „Buchhorst 1“ gehören.

Nördlich grenzt das Abgrabungsgewässer „Buchhorst 1“ sowie nordöstlich ein davon abgeteilter Angeltteich an. Östlich davon liegen die Abgrabungsgewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Basedow.

Südlich der Gemeindestraße liegen die rekultivierten Abgrabungsgewässer „Buchhorst 2 und 3“ sowie Waldparzellen.



Abb. 1: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (rote Linie) (ohne Maßstab). Quelle: DigitaleAtlasNord ist ein Internet-Angebot der Landesregierung Schleswig-Holstein Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein © 2022

3 Zu beachtende Plangrundlagen

3.1 Regionalplan Fortschreibung 1998

Der folgenden Abbildung ist ein Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalplan in der Fortschreibung 1998 – Planungsraum I zu entnehmen, in welchem der Änderungsbereich gekennzeichnet ist.

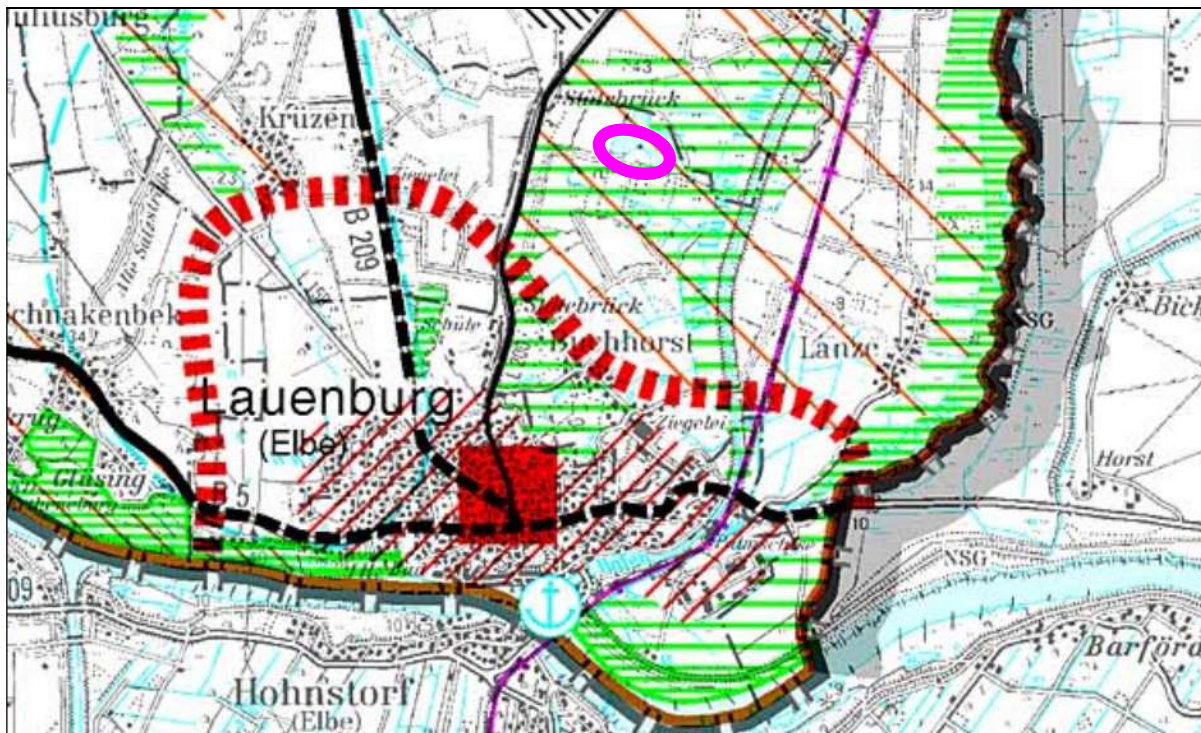



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 1998. Planungsraum I. Land Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches  (ohne Maßstab).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Der Änderungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (braune Schraffur).

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziffer 43 G 1).

Im Textteil wird erläutert, dass die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzeiterholung dienen, wobei im Planungsraum I die Naherholung überwiegt. Es wird außerdem ausgeführt, dass die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung sich auf wenige Räume konzentrieren, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamtgebietes unterschiedlich sind.

Die Festsetzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Erholung erfolgt auf der Grundlage der im Landschaftsrahmenplan dargestellten „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ (vgl. Kap. 3.2 und Abb. 4).

Das im Änderungsbereich auf der Basis von zurückliegenden Planfeststellungsbeschlüssen betriebene Kieswerk bzw. die Recyclinganlage nimmt nur einen kleinen Teilbereich des umgebenden Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ein. Zu berücksichtigen ist, dass das Kieswerk mit der Recyclinganlage an dem Standort bereits seit den 70er Jahren betrieben wird und der Betrieb durch entsprechende Genehmigungen ständig fort-

gesetzt worden ist. Der Betriebsstandort prägte somit bereits bei Aufstellung des Regionalplans die Bestandssituation.

Im Textteil des Regionalplans wird erläutert, dass die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung sich auf wenige Räume konzentrieren, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich sind. Dies trifft auf die Umgebung des Änderungsbereiches zu. Dem Änderungsbereich selber kommt keine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholungsnutzung zu. Diese Nutzungen konzentrieren sich hier auf den östlich verlaufenden Elbe-Lübeck-Kanal sowie die östlich davon liegende Stecknitz-Delvenau-Niederung an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern mit hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Das an den Änderungsbereich nördlich angrenzende, inzwischen renaturierte Abtragungsgewässer sowie auch die südlichen Abtragungsgewässer mit ihren Uferbereichen tragen zur Landschaftsbildbereicherung sowie zur Schaffung vielfältiger Landschaftsstrukturen bei. Der im Änderungsbereich angesiedelte Betriebsstandort des Kieswerkes und der Recyclinganlage werden allseitig durch Gehölzstrukturen in die umgebende Landschaft eingebunden. Zu der südlich angrenzenden Gemeindestraße wurden die Gehölzstrukturen auf einem Erdwall angepflanzt, was den abschirmenden Effekt gegenüber der Einsichtnahme im Rahmen der Naherholung verstärkt. Somit ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Zielstellung mit der Ziffer 4.3 G 1 des Regionalplans auszugehen. Zumal der Betriebsstandort nur aus dem unmittelbar an den Standort angrenzenden Abschnitt der Gemeindestraße einsehbar ist.

Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems)

Der Änderungsbereich, das nördliche Abtragungsgewässer sowie die westlich angrenzende Fläche bis zur L 200 werden aus der Darstellung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems) ausgespart.

Im Textteil wird begründet, dass diese Gebiete naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und umfassenden Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems; Ziffer 4.4 G1). Sie sollen gesichert werden zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten, für den Arten- und Biotopschutz.

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei unvermeidbaren Eingriffen soll die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden.

Zu Ziffer 4.4 wird erläutert, dass die Planungsziele des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems sich insbesondere an einem wirkungsvollen Ökosystemschutz orientieren. Ziel ist es, im Rahmen eines landesweiten Verbundkonzeptes ein System von naturnahen, gefährdeten oder sonst für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu sichern und zu schaffen, und somit den Tier- und Pflanzenarten und Ökosystemen einen effektiven Schutz zu bieten beziehungsweise ein Überleben und sicheren Fortbestand zu ermöglichen.

Wie oben bereits aufgeführt, ist der Änderungsbereich aus dem Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgespart worden. Es ist nicht davon auszugehen, dass von dem Änderungsbereich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das umgebende Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgehen.

Von dem Betriebsstandort der Recyclinganlage ggf. ausgehende Staubimmissionen könne durch die angrenzenden Gehölzbestände aufgefangen und gefiltert werden. Diese stellen somit Pufferbereiche gegenüber angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräumen dar.

Gemäß den Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschlüsse aus 1992, 2002 und 2009 werden seit 2003/2010 jährliche Untersuchungen zum Grundwasser- und Gewässer-Monitoring durchgeführt. Im Ergebnisbericht zur 18. Wasserbeprobung im Abgrabungsgewässer „Base-dow 1“ im Januar 2021 wird beispielsweise festgestellt, dass die Gewässerbelastung einer natürlichen, durch anthropogene Beeinflussungen ausgelösten Hintergrundbelastung entspricht und eine Gewässerverunreinigung durch den Abbaubetrieb nicht herzu-leiten ist.

Auch die Wasserqualität im Sickerwasser des Brechplatzes, auf dem Betriebsstandort der Re-cyclinganlage sowie des unmittelbar angrenzenden Abgrabungsgewässers „Buchhorst 1“ wird seit 2013 überwacht, wie auch die Qualität des südlich angrenzenden Abgrabungs-gewässers „Buchhorst 2“ seit 2016.

Im Zuge der bereits erfolgten Renaturierung der Abgrabungsgewässer 1, 2 und 3 wurden in den Übergangsbereichen von neu geschaffenen Wasserflächen und der angrenzenden Landschaft durch Ufergehölze und Röhrichte vielfältige Biotopkomplexe mit Biotopverbund-funktion entwickelt. Die Gewässer sind in angrenzende Waldflächen eingebettet. Somit konn-te beispielsweise gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung eine extensivere Ge-bietsnutzung erreicht werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass im Bereich des Betriebsstandortes in weniger genutzten Randbereichen Offenbodenlebensräume neu entwickelt werden, die für Arten und Lebens-gemeinschaften Bedeutung gewinnen können.

Grundlage für die regionalplanerische Festlegung ist der Landschaftsrahmenplan. Hinsichtlich weiterer inhaltlicher Erläuterungen wird insofern auf die dortigen Aussagen verwiesen (vgl. Kap. 3.2 und Abb. 3).

Weitere zeichnerische Darstellungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Vorranggebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder einem Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, obwohl es in eine Darstellung als „Sonstiges Gebiet ober-flächennaher Rohstoff“ im Landschaftsrahmenplan einbezogen wird (vgl. Kap. 3.2)

Im Textteil, Kapitel 4.6 des Regionalplans für den Planungsraum I wird ausgeführt, dass die Lagerstätten für die Versorgung der schleswig-holsteinischen sowie der (Bau-)Wirtschaften in der Metropolregion mit kostengünstigen und heimischen Rohstoffen von besonderer Bedeu-tung sind. Dass Rohstoffvorkommen standortbedingt nicht vermehrbar sind, bedingt eine er-höhte Sorgfalt bei dem Verbrauch und der Sicherung dieser nur begrenzt substituierbaren Rohstoffe. Die Probleme der Rohstoffgewinnung liegen einerseits in einer unvermindert hohen Nachfrage, andererseits in den zunehmenden Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes. Das naturschutzrechtliche Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermei-den, verlangt zum einen, solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beein-trächtigt werden und zum anderen, den Abbau selbst so zu gestalten, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, zum Beispiel volle Verwendung der Rohstoffe und nicht nur bestimmte Körnungen, abschnittsweiser Abbau, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaß-nahmen.

Es wird auch erläutert, dass die Darstellung von Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen keine Negativaussage des Inhalts beinhaltet, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen.

Obwohl der Änderungsbereich mit dem Betriebsstandort des Kieswerkes nicht in einem Vorranggebieten oder in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung liegt, ermöglicht das Kieswerk die volle Verwendung der Rohstoffe am gegebenen Standort. Es werden alle und nicht nur bestimmte Kieskörnungen verwendet. Im Zuge des Abbaufortschrittes im Umfeld des Betriebsstandortes wurden sukzessive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. An dem gegebenen Standort, der bereits seit den 70er Jahren ausgebeutet wird, wurde im Rahmen der zurückliegenden und der gegenwärtigen Genehmigungen stets dem naturschutzrechtlichen Gebot Rechnung getragen, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, sowie das Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering zu beeinträchtigen.

Somit können im Änderungsbereich die Anforderungen der Raumordnung an die Rohstoffgewinnung angemessen berücksichtigt werden.

3.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Neuaufstellung 2020

Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem als Schwerpunktbereich

Für den Änderungsbereich und seine Umgebung wird ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Schwerpunktbereich dargestellt (vgl. Abb. 3, grüne Punkte).

Im Textteil des Landschaftsrahmenplans 2020, wird ausgeführt, dass die in Kapitel 4.1.1 formulierten Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als naturschutzfachliche Ziele anzusprechen sind. Es wird auch ausgeführt, dass eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen noch nicht stattgefunden hat. Somit wurde bei Formulierung der Zielstellung nicht berücksichtigt, dass in dem Bereich weitere Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden sind.

Es wird erläutert, dass diese Abwägung und die konkrete Festlegung der Biotopverbundflächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Aufgabe der Unterschutzstellung, der Managementpläne von Natura 2000-Gebieten, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben sind.

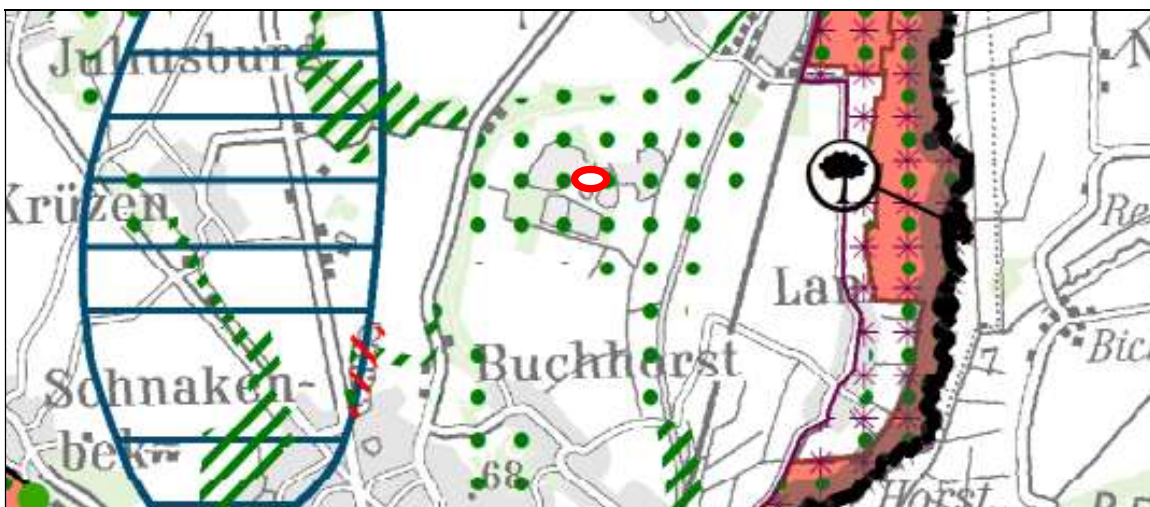



Abb. 3: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Auszug aus Karte 1, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches 

Im Hinblick auf die Erhaltung von Lebensräumen sind im Planungsraum III, im Kreis Herzogtum Lauenburg folgende Gebiete bzw. Biotoptypen von besonderer Bedeutung:

- Rinnensysteme der letzten Eiszeit mit Seen, Mooren, Wäldern und Grünland einschließlich der Hangbereiche (beispielsweise Schaalseerinne, Stecknitz-Delvenau-Tal, Hellbachtal, Wakenitztal),
- Moorniederungen,
- Restbestände der Lauenburgischen Wärmeheide,
- naturnahe Wälder,
- Elbtal.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich eines solchen o.g. eiszeitlichen Rinnensystems westlich des Elbe-Lübeck-Kanals, der im Bereich eines weiträumigen sandigen Niederungsbereiches angelegt worden ist. Westlich des Änderungsbereiches steigt das Gelände im Bereich eines steilen, mit Wald bestockten Geländehanges zur L 200 um ca. 25 m an. Der Betrieb des Kieswerkes dient bzw. diente auf der Basis verschiedener ständig verlängerter Genehmigungen (vgl. Kap. 1) der Ausbeutung der in dem Niederungsgebiet abgelagerten Sande bzw. Kiese. Zwar wurden und werden angrenzend an den Änderungsbereich die anstehenden Sande weiterhin ausgebeutet. Der im westlichen Hangbereich ausgeprägte naturnahe Wald wird erhalten. In diesen Bereich werden keine Eingriffe geplant. Im Rahmen der durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen in Folge des Kiesabbaus werden die auch neu geschaffenen Uferbereiche von Abtragungsgewässern einer naturnahen Entwicklung zugeführt. Durch diese Maßnahmen kann die Entwicklung von Nahverbund-Biotopkomplexen durch den direkten räumlichen Kontakt verschiedener Biotoptypen erreicht werden. Eingriffe über den Betriebsstandort hinaus in den angrenzenden Biotopkomplex sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen (vgl. dazu auch Kap. 3.1).

In diesem Zuge kann somit den Anforderungen an den Aufbau eines Biotopverbundsystems Rechnung getragen werden.

Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Außerdem wird ein Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (vgl. Abb. 4, rotbraune Schraffur).

Der Weiterbetrieb des Kieswerkes sowie der Recyclinganlage im Änderungsbereich, die an diesem Standort bereits seit Jahrzehnten bestehen, steht der Eignung der Umgebung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Die Bewertung des gesamten Umgebungsbereiches als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, im Rahmen der Neuaufstellung 2020 wurde vorgenommen, obwohl der Betriebsstandort bereits seit Jahrzehnten bestand.

Sollte zukünftig eine Unterschutzstellung angestrebt werden, könnte der Betriebsstandort auch aus gespart werden.

Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Der Änderungsbereich liegt außerdem im Bereich der Darstellung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Abb. 4, gelbe Dreiecke).

Im Kapitel 4.1.6 wird zu diesen Gebieten ausgeführt, dass sie Landschaftsteile umfassen, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. In der Hauptkarte 2 Blatt 1 und Blatt 2 sind diejenigen Bereiche hervorgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen (vgl. Abb. 4, gelbe Dreiecke). Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.

Die Erholungseignung der einzelnen Gebiete wird darüber hinaus durch die Lage zu den Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit (zum Beispiel Bahn- und Busverbindungen einschließlich PKW-Parkplätze) verbessert. Hierzu tragen auch entsprechende Erholungseinrichtungen (beispielsweise Rastplätze, Bademöglichkeiten, Reit-, Rad- und Wanderwege) sowie kulturelle Sehenswürdigkeiten (beispielsweise Kulturdenkmäler, Museen, Tierparks) bei.

Der Anteil an Gebieten mit besonderer Erholungseignung ist im Planungsraum III aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sehr hoch. Bei der Aufzählung der Gebiete wird der Bereich, in dem der Änderungsbereich liegt, nicht explizit aufgeführt. Es ist dem „Hamburg-Umland“ zuzurechnen.

Im Regionalplan wird zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung auf den Landschaftsrahmenplan als Grundlage verwiesen (vgl. Kap. 3.1). In Kapitel 3.1 wird bereits ausgeführt, wie der Betriebsstandort sich auf die Erholungseignung auswirkt bzw. wie seine Auswirkung vermieden und gemindert wird.



Abb. 4: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Auszug aus Karte 2, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches

Sonstiges Gebiet „oberflächennaher Rohstoff“

In Karte 3 zum Landschaftsrahmenplan werden der Änderungsbereich und seine Umgebung als Sonstiges Gebiet „oberflächennaher Rohstoff“ dargestellt (vgl. Abb. 5, graue Schraffur).

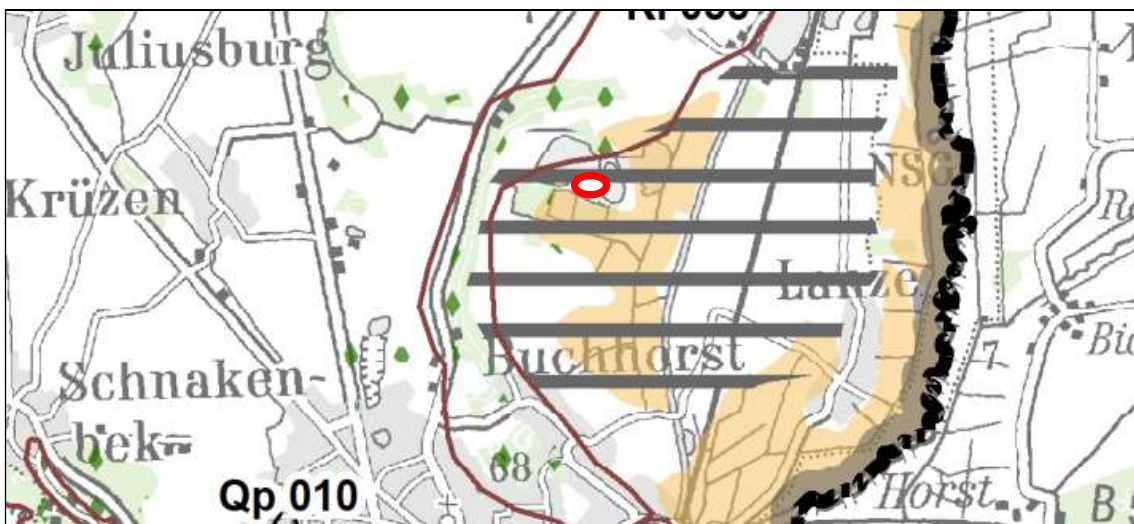


Abb. 5: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Auszug aus Karte 3, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches

Damit wird dem Gebiet die Nutzungsmöglichkeit zugewiesen, die an dem Betriebsstandort des Kieswerkes und der Recyclinganlage im Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird bzw. weiterhin planungsrechtlich zugelassen werden soll.

In Kapitel 2.2.6 des Textteils wird ausgeführt, dass die heimischen Primärrohstoffe die wichtigsten Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft sind und somit auch von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette.

Es wird dargelegt, dass sich regional bereits Verknappungstendenzen zeigen, die zunehmend auf die schlechter werdenden Möglichkeiten der Bereitstellung und Erschließung neuer Abbauflächen infolge gesetzlicher Schutzregelungen für konkurrierende Belange zurückzuführen sind. Die Sicherung der Nutzungsfähigkeit oberflächennaher Primärrohstoffe stellt daher insbesondere ein Problem der Kollision unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum dar und ist somit eine landesplanerische Aufgabe.

Vor dem Hintergrund der Endlichkeit auch dieser geogenen Ressourcen muss eine sparsame Verwendung der mineralischen Rohstoffe erfolgen und weiterhin auch soweit wie möglich auf Recyclingprodukte als Ersatz zurückgegriffen werden.

Der Erhalt der Nutzungsfähigkeit von Rohstoffen ist wegen ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft (die öffentliche Hand ist der größte Verbraucher von Sand und Kies) von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Rohstoffsicherung ist ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe stark durch die Höhe der Transportkosten begrenzt wird und die Gewinnung vor Ort bzw. aus verbrauchernahen Lagerstätten sowie die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege geringere Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf garantieren.

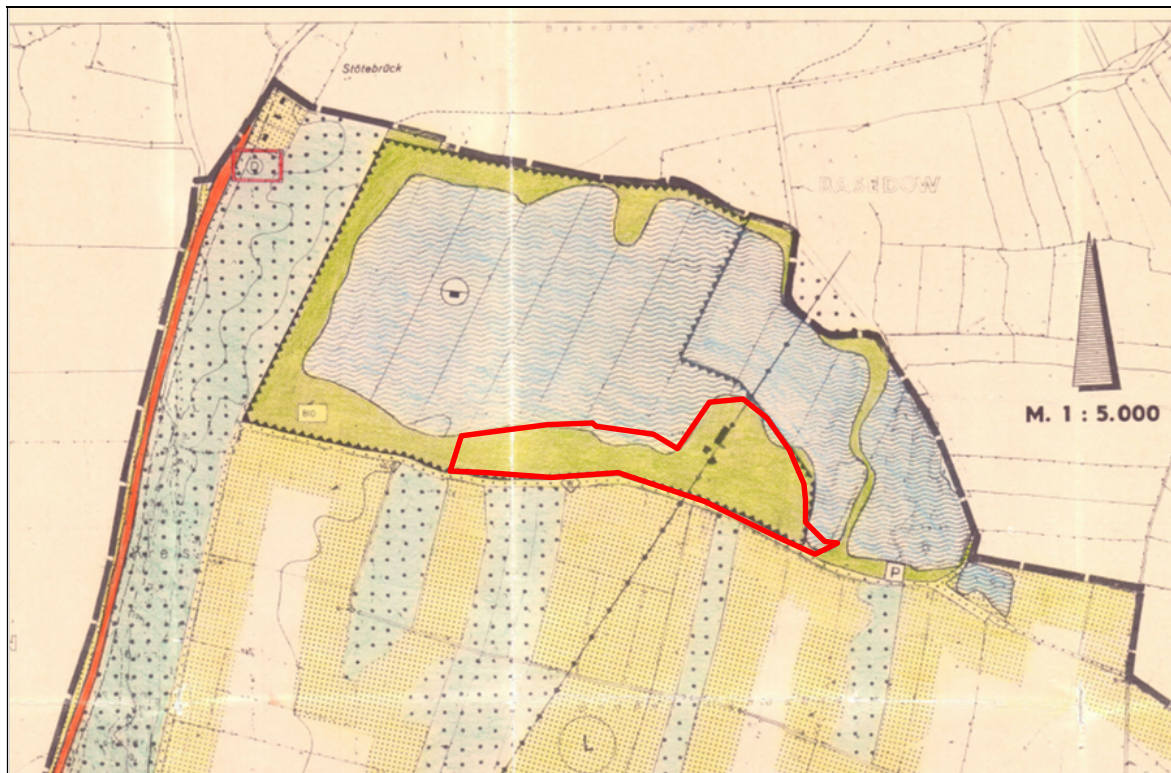
Das Rohstoffvorkommen im Änderungsbereich wird nicht als Lagerstätte bezeichnet. Als solche werden in der Fachplanung solche Gebiete bewertet, die hochwertige Rohstoffe enthalten und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis dienen. Und es wird auch nicht als Vorrangstandort für die Rohstoffgewinnung oder ein Standort mit besonderer Bedeutung ausgewiesen (vgl. Kapitel 3.1). Im Bereich des Kieswerkes Buchhorst wird jedoch durch die vollständige Ausbeutung eines Rohstoffvorkommens den Anforderungen der Raumordnung Rechnung getragen (vgl. auch Kap. 3.1) Es kann sowohl die Rohstoffnachfrage vor Ort als auch in den Metropolen durch unmittelbare Anbindung an eine Verladestelle am Elbe-Lübeck-Kanal mit Gewährleistung eines ökologisch nachhaltigen Transportweges bedient werden.

Im Änderungsbereich werden außerdem mineralische Baustoffe recycelt und zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht nicht nur eine sparsame Verwendung der mineralischen Rohstoffe, sondern auch eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit und ökologischen Nachhaltigkeit des Betriebsstandortes, indem Leerfahrten im Rahmen des Transportes möglichst vermieden werden (Abtransport von Kies, Antransport von Recyclingmaterial).

Die Bedeutung des Änderungsbereiches für die Daseinsvorsorge (s.o.) mit besonders bevorzugten Transportmöglichkeiten (über den Wasserweg) ist den Zielstellungen zur Unterschutzstellung und Erholungseignung gegenüberzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits seit Jahrzehnten der Erholungsnutzung gegenüber verträglich, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gewirtschaftet wird.

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im Rahmen des wirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1985 wird der Betriebsstandort des Kieswerkes und der Recyclinganlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ dargestellt, nördlich angrenzend eine Wasserfläche (vgl. Abb. 4). Das Gebiet wird außerdem als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt.







ZEICHENERKLÄRUNG	
	Grünflächen § 5(2)5 BBauG
	Biotop
	Wasserflächen § 5(2)7 BBauG
	Flächen für Abgrabungen § 5(2)8 BBauG

Abb. 4: Auszug Planzeichnung Flächennutzungsplan Gemeinde Buchhorst 1985, (mit Markierung der Lage des Änderungsbereiches, ohne Maßstab)

4 Darstellungen im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Betriebsstandortes des Kieswerkes Buchhorst hat das Landesamt für Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) festgestellt „dass sich das Betriebsgelände im Außenbereich befindet und die beantragte Anlage als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB eingestuft wird“ (vgl. Kap. 1).

Das Landesamt kommt jedoch zu dem Schluss, dass es sich bei dem Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall“, die Recyclinganlage betreffend, nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB handelt, sondern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Dieses Vorhaben kann nur im Einzelfall

zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt das LLUR fest, dass die Erschließung als gesichert bewertet werden kann. Es könne jedoch nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da es der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst aus dem Jahr 1985 entgegensteht. Der Flächennutzungsplan ist somit zu ändern.

Die Gemeinde Buchhorst hat am 18.11.2021 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Kieswerk/Recyclinganlage" gefasst.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird das bereits seit Jahrzehnten bestehende und genehmigte Betriebsgelände des Kieswerkes Buchhorst einbezogen, welches eine Fraktionierungsanlage sowie eine Wage mit zugehörigem Betriebscontainer umfasst sowie eine Maschinenhalle und eine Betriebsleiterwohnung. Auf der Fläche wird außerdem die genehmigte Brechanlage betrieben. Die Recyclinganlage wurde als „Brech- und Klassifizierungs-Anlage“ genehmigt (vgl. Kap. 1). Sie wird auf der Grundlage der Genehmigung des LLUR S-H vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019, betrieben.

Zudem findet die Zwischenlagerung der verschiedenen Kiesfraktionen sowie der für das Recycling zugelassenen Materialien (Beton- und Ziegelaufbruch, vgl. auch Kap. 1) statt.

Der Änderungsbereich wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kieswerk/ Recyclinganlage“ dargestellt.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan wird geändert, um für ein bestehendes, im Außenbereich genehmigtes Vorhaben, das zum Teil - für die Brechanlage – als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet wird, welches nur im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Da das Vorhaben der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst entgegensteht, wird die Beurteilung vorgenommen, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Mittels der 5. Flächennutzungsplanänderung soll nun das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden. Dies kann nur am betroffenen Standort und nicht an einem Alternativstandort erfolgen.

Die Nullvariante, also die Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung, würde bewirken, dass zumindest die Brechanlage sowie die zugehörige Lagerung von Recyclingmaterial nicht weiter zugelassen werden. Wohingegen der Betrieb des Kieswerkes voraussichtlich weiterhin im Außenbereich als privilegiertes Vorhaben genehmigt werden könnte.

Wie oben bereits ausgeführt, wird die Brechanlage auch zum Brechen geförderter Natursteine eingesetzt. Sollte dies vor Ort nicht mehr zulässig sein, würde voraussichtlich ein erhöhter Transportaufwand für ungebrochene Natursteine resultieren. Der Transportbetrieb im Rahmen des Kieswerkes würde unwirtschaftlicher, indem mehr Leerfahrten stattfinden würden, da kein Rücktransport von Recyclingmaterial mehr stattfinden könnte.

Der Betrieb der Brechanlage im Änderungsbereich findet in angemessen großer Entfernung von mindestens 1,5 km zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen statt. Er erfolgt zudem nur an wenigen Tagen im Jahr, als „seltene Ereignisse“ gem. TA-Lärm.

Als Alternativen für die Unterbringung einer Brechanlage kämen insbesondere Industriegebiete in Betracht, die der Unterbringung von Brechanlagen als lärmintensive Nutzungen vorbehalten sind. Gewerbegebiete als Standortalternative kommen nur in infrage, wenn der Betrieb der Anlage „atypisch“ erfolgt, beispielsweise als seltenes Ereignis, wie am aktuellen Standort zugelassen.

Im Gewerbegebiet Buchhorst sind zwar Flächen als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Direkt angrenzend befindet sich auf Lauenburger Seite ebenfalls ein Industriegebiet (GI) im Gel-

tungsbereich des Bebauungsplans 65, welche somit grundsätzlich für die Unterbringung von Brechanlagen in Betracht kommen. Diese Flächen liegen jedoch in geringerer Entfernung zu schutzwürdigen Wohnnutzungen, so dass eine Brechanlage an diesen potentiellen Alternativstandorten ein höheres Störpotential hätte. Die Industriegebietsstandorte werden außerdem bereits vollständig in Anspruch genommen, durch die Betonsteinherstellung und Lagerung von Pflastersteinen sowie entlang des Elbe-Lübeck-Kanals durch Lagerung und Umschlag von Schüttgütern für die Betonherstellung.

Im Südosten von Lauenburg, südlich der Schleuse Lauenburg sowie des Elbe-Lübeck-Kanals liegt außerdem das Industriegebiet Ost „Aue- und Söllerriesen“, welches aus heutiger Sicht aufgrund der Lage in einem naturschutzfachlich wertvollen und sensiblen Bereich problematisch ist. Auch, wenn dort einzelne Flächen im Industriegebiet noch verfügbar sein sollten, stellen sie aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet sowie zum Naturschutzgebiet „Lauenburger Vorland“ keine zu bevorzugende Standortalternative dar.

6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein genehmigter Betriebsstandort im Außenbereich überplant. Im Rahmen der Genehmigungen wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz geplant sowie umgesetzt. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine über die bereits genehmigten Vorhaben hinausgehenden Nutzungen geplant.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausgleich im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich ist, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplan, welcher Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 und 4 Abs. 2 sein wird, wird ein Umweltbericht als Teil der Begründung beigefügt in welchen bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zu deren Vermeidung und zum Ausgleich Verweise auf die entsprechenden Genehmigungen und Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden (vgl. auch Kap. 1).

Es finden bereits verschiedene Maßnahmen statt, die der Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange dienen.

Gemäß den Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschlüsse aus den Jahren 1992, 2002 und 2009 werden seit 2003/2010 jährliche Untersuchungen zum Grundwasser- und Gewässer-Monitoring durch das Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl.-Ing. Rainer J. Pingel GmbH, Hamburg durchgeführt.

Die Wasserqualität im Sickerwasser des Brechplatzes und des unmittelbar angrenzenden Abgrabungsgewässers „Buchhorst 1“ wird seit 2013, des angrenzenden Abgrabungsgewässers „Buchhorst 2“ seit 2016 ebenfalls durch das Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl.-Ing. Rainer J. Pingel GmbH untersucht.

Die Umsetzung der in den Planfeststellungs-Beschlüssen festgelegten Kompensationsmaßnahmen (bzw. die Zahlung der entsprechenden Sicherheitsleistungen) erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg.

Im Jahr 2021 wurde für den Änderungsbereich der 5. Änderung und in seinem Umfeld eine Brutvogelerfassung durchgeführt (Büro Mehring 2021, Auftraggeber: Kieswerk Menneke Karls GmbH). Dabei wurde die Eignung des Gebietes für 17 Brutvogelarten sowie für 9 Arten als Nahrungsgäste und Gastvögel ermittelt (vgl. Anlage 1).

Im Jahr 2022 wird außerdem eine Erfassung vorkommender Amphibienarten durchgeführt sowie die Untersuchung auf das Vorkommen der Haselmaus.

7 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BÜRO DIPL. ING. H: DIERKING (2022): 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst, Kreis Hztm. Lauenburg Recycling-Anlage Buchhorst Anlass der Planung und Stand der Planungen im Umfeld des Kieswerkes Buchhorst

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Fortschreibung 1998 Regionalplan für den Planungsraum I. Schleswig-Holstein Süd, Kreis Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

GEMEINDE BUCHHORST (1985): Flächennutzungsplan

SCHLESWIG-HOLSTEIN LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (06.10.2021): Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit Kieswerk Menneke Karls GmbH

SCHLESWIG-HOLSTEIN MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung